

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxxii. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 7. August

1886. .

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Jonus Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ueber das Fußgefecht der Kavallerie. — Die Winkelstreit der verschiedenen Völker. (Fortsetzung.) — Praktischer Truppenführer. — Eidgenossenschaft: Die Schießschule II in Wallenstadt. Ein überflüssiger Schmerzensschatz. — Ausland: Deutschland: Sprengübungen. Schießversuche mit einer Revolverkanone. Eine Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte. Das Beitreten von Privatwegen u. s. w. bei Truppenbewegungen, Übungen und Manövern. Nachsenden der Zeitungen während der Manöver. Der deutsche Offiziersverein. General der Kavallerie, Freiherr v. Puttkamer. Österreich: Kommandant des Stabsoffizierkurses. Aufsehung der Ordenszeichen der verstorbenen Mitglieder des Maria-Theresia-Ordens. Frankreich: Die Revue. Annuaire de l'armée française pour 1886. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 28. Juni 1886.

Der Tod König Ludwigs II. von Bayern vermag in dem militärisch-politischen Verhältniß dieses Landes zum deutschen Reiche nichts zu ändern, da der jetzige Regent an die Aufrechterhaltung der bezüglichen Verträge gebunden ist und festhalten wird. In formeller Beziehung stehen in der bayerischen Armee einige Änderungen bevor. Das auf den Helmen bis jetzt angebrachte „L“ soll nicht durch den Buchstaben „D“ ersetzt werden, sondern ganz wegfallen, nur die Königskrone bleibt. Ferner werden voraussichtlich die unschönen und unpraktischen Raupenhelme jetzt beseitigt und durch Pickelhauben ersetzt werden, gegen welche König Ludwig bekanntlich eine unüberwindliche Abneigung hatte. Bemerkenswerth erscheint, daß während der Tage der Ausstellung der Leiche König Ludwigs von jedem Regiment der Residenz München ein Bataillon, ferner 3 Eskadrons des dortigen Kavallerie-Regiments, sowie eine Batterie konsignirt, auch die Wache der Residenz erheblich verstärkt war.

Die Mittheilung einzelner Journale, wonach eine kaiserliche Verfügung ergangen ist, nach welcher die zur Zeit in Frankreich sich aufzuhalrenden deutschen Offiziere unverzüglich Frankreich zu verlassen, und diesenigen, welche sich dort behufs Ausbildung in der französischen Sprache befinden, sich nach der französischen Schweiz zu begeben hätten, und daß den übrigen Offizieren des deutschen Heeres der übliche Sommerurlaub nicht erteilt werden solle, reduziert sich darauf, daß den deutschen Offizieren nach Frankreich Urlaub nicht erteilt werden soll, außer wenn sie in offizieller Eigenschaft sich dorthin begeben. Es ist in

dieser Maßregel kein Symptom eines etwaigen Konfliktes zu erblicken, sondern nur ein Akt der Vorsicht, welcher durch das neue französische Gesetz zur Verhütung der Spionage geboten war. Man will die Offiziere, welche sonst wie so viele Reisende Paris und französische Bäder zu besuchen pflegten, vor den Inkonvenienzen bewahren, denen sie durch das eben erwähnte Gesetz exponirt sind. Die deutsche Armeeverwaltung wünscht offenbar unliebsame Konflikte zu vermeiden und hält aus diesem Grunde ihre Offiziere von Reisen nach Frankreich zurück, da es bekannt ist, daß dieselben ihre Urlaubsreisen in Zivil zu machen gewöhnt, im Auslande verpflichtet sind, und unter den obwaltenden Umständen besonders exponirt sein würden. Im Uebrigen haben die Urlaubsbewilligungen in demselben Maße wie früher stattgefunden.

Für die kommenden Herbstmanöver ist für eine Anzahl von Truppenteilen, so z. B. des lgl. sächsischen Armeekörps, Anweisung ertheilt worden, auch in der Verpflegung den Ernstfall zu üben und die Mannschaften nur mit Mehl und Konserven für einen Theil der Übungen auszustatten. Die Verpflegung in den Ortschaften ist für diese Zeit ausgeschlossen, um die Selbstbereitung der Speisen durch die Truppen einzuhüben. Israeliten sind von den Lieferungen in einzelnen Bezirken ausgeschlossen worden.

Um den Post- und Telegraphenverkehr mit den zu militärischen Übungen aus ihren Garnisonen ausrückenden Truppen einheitlich zu regeln, ist, wie bereits früher mitgetheilt, eine Anleitung zur Behandlung der Manöverpostsendungen — Manöverpostordnung — ausgearbeitet worden. Dieselbe tritt mit dem Sommerhalbjahr d. J. verschwörweise in Kraft, und zwar zunächst bei sämtlichen zum Verbande der preußischen